

An

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Eckart Würzner

Stadt Heidelberg
Rathaus | 69117 Heidelberg
Mail: 01-Sitzungsdienste@heidelberg.de

Heidelberg, 27.10.2016

Sachantrag Gemeinderat zu TOP 7 BV 1026/2016: Mietbedingungen für International Welcome Center

Sachantrag für den Gemeinderat

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Prof. Dr. Würzner, für die heutige Sitzung des Gemeinderates stellen wir folgenden Sachantrag zum TOP 7 BV 1026/2016

1. **Größere Räume:** Zur Nutzung von Initiativen, Migrantenselbstorganisationen (MSO) und Vereinen sind größere Räume wie z.B. das Foyer zur Verfügung zu stellen.

Begründung:

Bisher hatten Initiativen und MSO mit der "Kirche" insgesamt vier Räume mit ca. 350 qm zur Verfügung. Da die nun "Kirche" entfällt, würden künftig nur noch 75 qm zur Verfügung stehen. D.h. das Raumangebot für die Zielgruppe wird kleiner, obwohl der Raumbedarf und auch die Mietkosten für die Stadt steigen.

Früher beinhaltete das Konzept, dass der Eingangsbereich (Foyer) als Multifunktionsraum für größere Veranstaltungen zur Verfügung steht. Dieser steht nicht mehr zur Verfügung.

2. **Nutzung durch politische Gruppierungen § 1, Absatz 5, Satz 3** soll erlaubt sein. Der Satz der politische Parteien von der Nutzung ausschließt, ist zu streichen.

Begründung: In Zukunft geht es darum, Menschen mit Migrationsgeschichte stärker am gesellschaftlichen und politischen Geschehen teilhaben zu lassen. Hemmschwellen werden durch Kontakte, Begegnungen und Austausch gesenkt. Es ist deshalb erwünscht, dass politische Gruppierungen im Interkulturellen Zentrum sich mit Menschen mit Migrationsgeschichte begegnen und austauschen. Durch die Ausschlussgründe in § 1, Abs. 5, Satz 4 lässt sich der Ausschluss extremistischer Gruppen steuern.

3. **Integrationspolitische Formulierung der Ausschlussgründe § 1 Abs. 5 Satz 4:** Der ausschließliche Bezug auf § 54 Aufenthaltsgesetz sind zu ergänzen bzw. umzuformulieren.

Begründung: Die Ausschlussgründe nach § 54 Aufenthaltsgesetz wirken einseitig und deshalb

integrationspolitisch verfehlt. § 54 AufenthaltsgG bezieht sich auf Gefahren, die durch Ausländer ausgehen und zu deren Ausweisung führen können. Indem man sich nur auf § 54 AufenthaltsgG bezieht, wird hier ungewollt der Eindruck erweckt, dass Gefahren nur von Ausländern ausgehen. Das ist für ein Interkulturelles Zentrum als Begegnungszentrum aller Menschen nicht der richtige Ansatz.

4. Die **Raumnutzungszeiten** sollen dem Bedarf der Ehrenamtlichen angepasst werden, also einschliesslich Sonntags und in den Ferienzeiten.

Begründung: Gerade an Wochenenden und Ferienzeiten bieten Vereine und Ehrenamtliche ihre Programme an und haben ihre Treffen. Sonntage und Ferienzeiten auszuschliessen, verknüpft das Raumangebot für die Nutzer zu stark. Im vergleichbaren 'WeltHaus' am HBF sind die Nutzungsmöglichkeiten auch flexibel dem Bedarf angepasst. Eine Regelung analog der im 'WeltHaus' ist zu übernehmen.

5. Die **Buchungsmöglichkeiten** sollten für Vereine, die auf das ganze Jahr verteilte Veranstaltungen haben (z.B. Kurse), auch ganzjährig möglich sein. Die Vergabekriterien sollten transparent und integrationsrelevant sein.

Begründung: Das Ziel der Regelung, allen eine Nutzung zu ermöglichen, ist richtig. Jedoch sind für die typischen "Mitglieder" die Zeitspannen zu kurz. Sie brauchen für ihre Elternkurse oder Herkunftssprachenkurse eine monatelange Planungssicherheit (es werden z.B. Flyer usw. gedruckt). Sinnvoll wäre deshalb eine Buchungsmöglichkeit für das ganze Jahr.

6. **Mietpreis:** Der Mietpreis für die registrierten, regelmäßigen Nutzer ist in Ordnung. Der Mietpreis "Einmalnutzer" ist jedoch unverhältnismässig und soll von 99,- € für drei Stunden auf 50,- € für 4 Stunden gesenkt werden und jede weitere Stunde auf 20,- € (Anstatt 33,- €). Die Kautions nach § 13 ist ebenfalls auf 50,- € zu senken.

Begründung: Es ist gerade politisch erwünscht, dass auch neue Initiativen und finanziell schwache Organisationen die Struktur und Vernetzungsmöglichkeiten des Interkulturellen Zentrums als Startrampe nutzen. Integrationspolitisch wird so eine Lücke geschlossen. Der Mietpreis für Einzelveranstaltungen darf deshalb keine Eintrittsbarriere sein. Mit 100,- € ist der Mietpreis für kleine oder finanziell schwache Gruppen zu hoch. Das vergleichbare 'WeltHaus' bietet günstigere Bedingungen an.

7. **Klarstellung:** Das Vorrangprinzip von Akteuren der Verwaltung zur Nutzung gemäß § 1, Abs. 3, Satz 3 gilt auch für den AMR. "AMR" ist einzufügen.

Begründung: Der AMR ist als gemeinderätliches Gremium Teil der Stadtverwaltung. Er hat vergleichbare Räume und wird daher nicht auf Räume des IWC ausweichen wollen, wenn er seinen eigenen Bedarf decken kann. Die Mietbedingungen gelten langfristig. Die Klarstellung betont die besondere Verbindung und Beziehung des AMR zur Entstehung des Interkulturellen Zentrum. Die Klarstellung kostet nichts.

8. Öffentlichkeitsarbeit: Die Zustimmungserfordernis des IZ nach § 8 der Mietbedingungen ist zu streichen.

Begründung: Die gegenseitigen Pflichten bei Kooperationsveranstaltungen können in den Kooperationsvereinbarungen geregelt werden. Für alle anderen Nutzer, die eigene Veranstaltungen machen, gilt, dass die Inhalte der Meinungsfreiheit unterliegen. Der Verwaltungs- und Kostenaufwand für ehrenamtliche Vereine/Initiativen soll gering gehalten werden. Verstöße gegen die demokratische Grundordnung können durch die Bestimmungen in § 1, Absatz 5 geregelt werden.

9. Kooperation mit dem AMR: In § 1 ist der Satz einzufügen: "Das IZ unterstützt den AMR bei der Vernetzung."

Begründung: Die Gründung des IZ wurde vom AMR mehr als 20 Jahre mit dem Ziel gefordert, ihn bei der Vernetzung mit Migranten und der Stadtgesellschaft zu unterstützen. Dieser Auftrag gilt immer noch und ist für die künftigen Wahlen des AMR.

Mit freundlichen Grüßen,

Waseem Butt

Sahra Mirow

Alexander Schestag

Bernd Zieger